

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien hannIT AöR“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom ,
- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "hannIT".

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Das Stammkapital beträgt 57.600,- €

§ 2 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:

- Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
- Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
- Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
- Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
- Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
- Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
- Geschäftsprozessberatung und -optimierung
- Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
- Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
- Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Abs. 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.

§ 4 (2) wird als neue Absatznummer eingefügt (die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst) und erhält folgende Fassung:

(2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 be-

tragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

§ 4 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

§ 4 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist, vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.

§ 4 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt,

wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 4 (6) erhält folgende Fassung:

- (6) Auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr.

§ 5 (3) lit h erhält folgende Fassung:

- (3) h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.

§ 7 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.

§ 7 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

§ 7 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

§ 7 (7) erhält folgende Fassung:

- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 7 (8) erhält folgende Fassung:

- (8) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

§ 7 (12) erhält folgende Fassung:

- (12) Beschlüsse des Verwaltungsrats können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 (13) war vorher Absatz 4 (die Nummerierung wurde entsprechend angepasst) erhält folgende Fassung:

- (13) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates auch nach Abs. 12 nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im

Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

§ 7 (14) erhält folgende Fassung:

- (14) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 (15) erhält folgende Fassung:

- (15) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

§ 8 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.

§ 9 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.

§ 10 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.

§ 13 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den . . 2019

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**